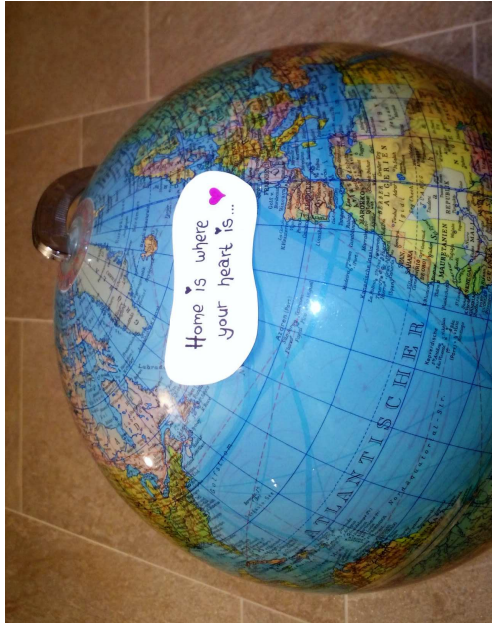


MäJula Channel:

We are Family - Gemeinsam unterwegs



Einladung zum
Mädchen-Jungschar-Lager
8. – 14. August 2016
Ort noch unbekannt

Veranstalter



Bitte geben Sie eine Telefonnummer für Notfälle oder eine Handynummer an, unter der wir Sie während des Lagers erreichen können:

Angaben für ärztliche Hilfe:

Hausarzt (Name und Telefonnummer)

Krankenversicherung

Krankenversicherungsnummer

Name desjenigen, über den die Tochter versichert ist.

Meine Tochter... ... hat alle vorgeschriebenen Impfungen erhalten:

ja nein

... ist gegen Zecken geimpft:

ja nein

Darauf ist bei meiner Tochter besonders zu achten:

(Allergien, Medikamente, Krankheiten, ...)

Badeerlaubnis: ja, unter Aufsicht

nein

Meine Tochter ist: Schwimmer

Nichtschwimmer

Wir haben für kleinere „Notfälle“ eine Reiseapotheke dabei, in der sich rezeptfreie und z. T. homöopathische Arzneimittel befinden. Mit Ihrem Einverständnis würden Mitarbeiter des Erste-Hilfe-Teams diese bei Kopfschmerzen, Husten, Halsschmerzen usw. an Ihr Kind ausgeben.

Ich bin einverstanden.

Ich bin NICHT einverstanden

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollen Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hallo du!

Bist du auf Sendung? Bist du bereit, zu lachen, zu leben, zu lieben, gemeinsam durch dick und dünn zu gehen? Dann schalte zu! Wir freuen uns auf dich!

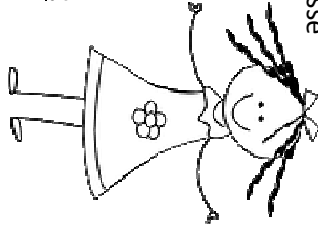
Wir wollen gemeinsam miteinander unterwegs sein, in der Natur unter einfachen Bedingungen leben und dabei viel Spaß haben. Geländespiele, Basteln, Singen, tägliche Bibelarbeiten, Sport und vieles mehr werden diese 7 Tage prägen.

Wenn Du nach den Sommerferien in die 3., 4., 5., 6., 7. oder 8. Klasse kommst, dann gilt diese Einladung Dir!

Die beiliegende Anmeldung kannst Du bei Deinen JungscharmitarbeiterInnen abgeben oder bei:

Susanne Strauss - Untere Str. 12 - 72218 Sulz am Eck

Der Lagerbeitrag für diese unvergessliche Lagerwoche beträgt **60€** und ist bis zum Anmeldeschluss am **1. Juli 2016** zu überweisen:



CVJM Sulz am Eck. e.V.

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg

IBAN: DE20 6039 1310 0048 6730 05

BIC: GENODES1VBH

oder

Kreissparkasse Pforzheim-Carl

IBAN: DE77 6665 0085 0005 0733 67

BIC: PZHSDE66XXX

Verwendungszweck: MäJula 2016 und der Name der Teilnehmerin

Wenn Du Dich angemeldet hast, bekommst Du keine Anmeldebestätigung, sondern einige Wochen vor dem Lager einen Rüstbrief.

Noch Fragen oder Hinweise? Dann melde Dich bitte bei:

Susanne Strauss 0157 / 77591304

Tabea Schultheiß 07054 / 8885

Friederike Schultheiß 0176 / 30566580

Deborah Röhm 0157 / 88524842

INFO:

Das Jungscharlager der
Jungs findet vom
29.07. - 07.08.2016 statt.
Näheres bei
Christoph Röhm unter
07054/3731887.

MERKBLATT ZUM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

--- bitte abtrennen und aufbewahren ---

Behlehung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG

Behalten!!!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übrige Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden),
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm- Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungsweise der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Abgeben!!!

Anmeldung:

Hiermit melde ich meine Tochter zum Mädchenjungscharlager 2016 an.

Vor- und Familienname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Telefonnummer

Geburtsdag

Klasse nach den Ferien

Bitte gib eine Freundin an, mit der du gerne in einem Zelt wohnen würdest.

Wir versuchen den Wunsch zu erfüllen. _____

Einverständniserklärung:

Ich bin darüber informiert, dass der CVJM Sulz am Eck e.V. der Veranstalter des Jungscharlagers ist.

Meine Tochter ist angewiesen worden, den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Haftung bei selbstständigen Unternehmungen aller Art, die nicht von den Mitarbeitern angesetzt sind, übernimmt der Erziehungsberechtigte.

Ich versichere, dass ich meine Tochter nicht am Jungscharlager teilnehmen lasse, sollte sie an einer ansteckenden Erkrankung leiden. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 S.2 IfSG) habe ich gelesen und meine Tochter entsprechend informiert.

Für verloren gegangene Gegenstände Ihrer Tochter wird keine Haftung übernommen.

Mit Leistung meiner Unterschrift stimme ich den beiliegenden Reisebedingungen zu.

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten